

# Tarifbestimmungen der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS)** (genehmigt durch die Bezirksregierung Hannover AZ 209.44)

## **1. Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Linien (bzw. Linienabschnitten) der Verkehrsunternehmen:

- Schaumburger Verkehrs-Gesellschaft mbH (SVG),
- Ruhe Reisen GmbH,
- Fa. Spannuth Nachf. – Omnibusreisedienst -,
- Bad Eilsener Kleinbahn,
- Verkehrsbetriebe Extertal GmbH (vbe).

## **2. Tarifsysteem**

### **2.1 Tarifaufbau**

Der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg ist für die Fahrpreisbildung in Tarifzonen eingeteilt.

Für die Stadt Rinteln wurde zusätzlich ein Kernstadtbereich definiert, dessen Festlegung über Grenzhaltstellen erfolgt.

Bei engen räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten kommen Fahrpreisbesonderheiten zur Anwendung.

### **2.2 Fahrpreise**

#### **2.2.1 Fahrpreisermittlung**

Der Berechnung der Fahrpreise liegen das jeweils gültige Tarifblatt und die Fahrpreistafeln des VLS-Gemeinschaftstarifs zugrunde.

Die Fahrpreisermittlung erfolgt über die im Tarifblatt für jede Verbindung fest definierte Preisstufe, der in den Fahrpreistafeln jeweils ein Fahrpreis zugeordnet ist. Im Busverkehr gelten die Preisstufen gem. Anlage.

Für das Omni-Tax und das AST-System gelten besondere Preistafeln.

Für Fahrten in Nachbarverkehrsgemeinschaften werden Übergangsregelungen festgelegt.

#### **2.2.2 Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb einer Tarifzone**

Grundsätzlich gilt für Fahrten, die in einer Tarifzone beginnen und enden, dass maximal der Fahrpreis der Preisstufe 2 erhoben wird.

Für Fahrten innerhalb des Kernstadtbereiches der Stadt Rinteln ist grundsätzlich der Fahrpreis der Preisstufe 1 zu entrichten.

### 2.2.3 Fahrpreisermittlung für Fahrten in eine andere Tarifzone

Für Fahrten in eine andere Tarifzone ist der Fahrpreis entsprechend der in den jeweiligen Tarifblättern aufgeführten Preisstufe zu entrichten.

### 2.2.4 Fahrpreise für Kinder

Die in der Preistafel VLS-Gemeinschaftstarif aufgeführten ermäßigten Preise für Kinder gelten vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Sie zahlen den Fahrpreis gem. Anlage. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

## 3. Fahrausweise

Fahrausweise des VLS-Tarifs sind:

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl:

- Einzelfahrausweis für Erwachsene,
- Einzelfahrausweis für Kinder,
- Sammelfahrausweis (5-Fahrten-Karte) für Erwachsene,
- Sammelfahrausweis (5-Fahrten-Karte) für Kinder.

Sammelfahrausweise für Kinder werden nur auf der Linie Bückebug – Bad Eilsen der Bad Eilsener Kleinbahn, auf der Linie Rusbend – Meinsen der Fa. Spannuth sowie den Linien der vbe innerhalb der Stadt Rinteln ausgegeben.

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl:

- Wochenkarten,
- Schülerwochenkarten,
- Monatskarten,
- Schülermonatskarten,
- Sammel-Schüler-Zeitkarte für Schüler

### 3.1 Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweise berechtigen zur einmaligen Fahrt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Lösungstag. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht erreicht oder wenn dadurch die Fahrtstrecke oder die Reisezeit verkürzt werden kann. Die Weiterfahrt muss mit dem nächstmöglichen Fahrzeug desselben Unternehmens angetreten werden. Der Fahrschein muss entsprechend gekennzeichnet werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Ausnahme: SVG-Sonntags-Rundverkehr: Sonderpreis pauschal 2,00 €, unabhängig von der Fahrtstrecke, der Entfernung und den benutzten Linien. Kinder bis 12 Jahre zahlen die Hälfte. Auf diesen Sonderpreis gibt es keine zusätzliche Ermäßigung für Reisegruppen oder Bahn-Card-Inhaber. SVG-Zeitkarteninhaber können die Busse unentgeltlich benutzen, unabhängig von der eingetragenen Strecke. Der gelöste Fahrschein berechtigt zu zeitlich unbeschränkter Fahrt über beliebig viele Linien im Fahrtverlauf ohne Umsteigen. Bei Verlassen des Fahrzeuges verliert er seine Gültigkeit.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar.

- 3.2 Sammelkarten (5-Fahrten-Karte) für Erwachsene bzw. Kinder  
Sammelkarten berechtigen zu der genannten Anzahl Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches. Sammelkarten sind übertragbar, solange die Fahrt nicht angetreten ist, d.h. sie können bei entsprechender Entwertung gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt erfolgt eine Entwertung.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 3.1 sinngemäß.
- 3.3 Bedingungen für den Erwerb einer persönlichen Wochen- bzw. Monatskarte für Jedermann
- 3.3.1 Kundenkarte  
Persönliche Wochen- bzw. Monatskarten für Jedermann werden nur gegen Vorlage einer Kundenkarte ausgegeben. Der Fahrgast hat die Kundenkarte vollständig auszufüllen und von einer zuständigen Stelle der Verkehrsgemeinschaft Schaumburg (VLS) die räumliche Gültigkeit (Tarifzonen) und die dazugehörige Preisstufe eintragen zu lassen.
- 3.3.2 Persönliche Wochenkarte für Jedermann  
Die persönliche Wochenkarte für Jedermann gilt nur in Verbindung mit der Kundenkarte und muss vom Fahrgast unterschrieben sein. Die Schrift muss so beschaffen sein, dass sie nicht ausgelöscht werden kann.  
Die persönliche Wochenkarte für Jedermann gilt während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf der Kundenkarte aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs.  
Sie ist nicht übertragbar.
- 3.3.3 Persönliche Monatskarte für Jedermann  
Die persönliche Monatskarte für Jedermann gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches nur in Verbindung mit der Kundenkarte und muss vom Fahrgast unterschrieben sein. Die Schrift muss so beschaffen sein, dass sie nicht ausgelöscht werden kann.  
Die persönliche Monatskarte für Jedermann gilt an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages.  
Sie ist nicht übertragbar.
- 3.3.4 Schülerzeitkarten (Schülermonats- und wochenkarten) erhalten:
1. Die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
  2. nach Vollendung des 16. Lebensjahres:
    - a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter, in freier Trägerschaft befindlicher

- allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Orientierungsstufen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs),
- berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen – ausgenommen Bundeswehrfachschulen –, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien),
- Akademien, Hochschulen, Universitäten – ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.

Erläuterungen:

Schüler sind zum Erwerb von Schülerzeitkarten berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
- der Unterricht muss an 5 oder 6 Werktagen erteilt werden und mindestens 24 Stunden pro Woche zu je 45 Minuten umfassen,
- das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Hinweis:

- Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

- b) Personen, die in Einrichtungen der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- und / oder Abendschulen besuchen, sofern diese Vollzeitmaßnahmen sind.
- c) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung i. S. § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- d) Personen, die private Schulen oder private Bildungseinrichtungen besuchen.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben

müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Voraussetzungen sind in einer Kundenkarte nachzuweisen. Die unter 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Schülerzeitkarten werden für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungsort ausgegeben. Für die Gültigkeitsdauer der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte gelten die Bestimmungen der Wochenkarte für Jedermann gemäß Ziffer 3.3.2 und der Monatskarte für Jedermann gemäß Ziffer 3.3.3.

### 3.3.5 Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK)

1. Sammel-Schülerzeitkarten werden an den unter Ziffer 3.3.4 genannten Personenkreis ausgegeben. Sie werden zu beliebig vielen Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben und gelten für das eingetragene Schuljahr, jedoch nicht während der Sommerferien. Sie gelten für den auf den Karten eingetragenen Zeitraum. Bei Tarifänderung während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Sammel-Schülerzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.
2. Für Schüler, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil von einer Gebietskörperschaft oder vom Schulträger übernommen werden, werden die Sammel-Schülerzeitkarten nach einem vorher vereinbarten Verfahren ausgegeben.
3. Für nicht Anspruchsberechtigte Schüler werden Sammel-Schülerzeitkarten unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:
  - a. Das Verkehrsunternehmen wird mit einem hierfür vorgesehen Vordruck ermächtigt, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus abzubuchen.
  - b. Sollte sich der Fahrpreis durch eine Tarifmaßnahme erhöhen, so ist der Besteller zur Nachzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.
  - c. Die Sammel-Schülerzeitkarte gilt für das jeweilige Schuljahr. Sie kann zum Schuljahresbeginn zum 1. eines jeden Monats bestellt werden.
  - d. Der Vertrag kommt mit der Zusendung / Aushändigung zustande. Sie ist gültig für beliebig viele Fahrten innerhalb der auf der Zeitkarte aufgedruckten Tarifzonen und in den auf der Zeitkarte aufgedruckten Monaten und Wochen.  
Die Sammel-Schülerzeitkarte ist nicht übertragbar und nur mit einem eingeklebten Passbild gültig.
4. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht. Der hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Betrag beträgt 10,00 €.
5. Für abhanden gekommene Sammel-Schülerzeitkarten werden

Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarten wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

6. Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Sammel-Schülerzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karten vom Kostenträger oder von der Schule zurückgegeben werden.

Für die Erstattung gilt folgendes:

- a) Für jeden vollen Monat, in dem die Karte benutzt wurde, ist ein Monatsbetrag für Schülermonatskarten anzurechnen.
- b) Bei Sammel-Schülerzeitkarten, die nur bis 15. einschließlich eines Monats benutzt worden sind, ist für diesen Monat der Satz einer halben Schülermonatskarte anzurechnen.
- c) Sammel-Schülerzeitkarten die über den 15. des Monats hinaus benutzt wurden, gelten für den ganzen Monat als benutzt.
- d) Bei Rückgaben in einem Monat mit Wochenkarten, wird für diesen Monat die Anzahl der Wochenkarten abgerechnet. Findet die Rückgabe im Laufe der Woche statt, wird diese Woche mit einer Wochenkarte berechnet.

7. Für die Nachbestellung der Sammel-Schülerzeitkarten gilt folgendes:

Die Berechnung beginnt mit dem Wochenkartenbetrag jener Woche, in der der hinzugekommene Schüler den Unterricht aufgenommen hat.

Werden in Folge mehrere Schülerwochenkarten verwendet, darf der zur Berechnung gelangende Gesamtbetrag den einer Schülermonatskarte in dieser Relation nicht überschreiten.

### **Ergänzende Tarifbestimmungen der Verkehrsbetriebe Extertal – Extertalbahn GmbH (vbe) im Stadtverkehr Rinteln zu den gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS)**

#### **3.3.6. Unpersönliche Monatskarten Jedermann im Stadtgebiet Rinteln - RinCard K und S –**

##### **Geltungsbereich:**

RinCard K und S sind unpersönliche Monatskarten, die von Jedermann erworben werden können. Sie gelten ausschließlich in Bussen der vbe Linien 801, 811, 812, 813, 816 und 817 innerhalb des Stadtgebietes von Rinteln.

RinCard K gilt nur im Kernbereich der Stadt Rinteln (Preisstufe K). RinCard S gilt für das gesamte Stadtgebiet von Rinteln einschließlich der Relation von Eisbergen, Sasse nach Rinteln (Linie 813) (Preisstufe S).

##### **Geltungsdauer:**

RinCard K und S gelten vom 1. eines Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von Betriebsbeginn bis zum Betriebsschluss.

**Mitnahmeregelung:**

An Samstagen können mit einer RinCard K oder S bis zu 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder die o.g. vbe Linien im Rahmen des Geltungsbereichs der Fahrkarten für beliebig viele Fahrten, ausgenommen sind Fahrten im AST-Verkehr Rinteln, nutzen.

Für die Fahrten im AST-Verkehr Rinteln gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.2.1.

**4. Schülerferienticket**

Das vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) und der DB AG herausgegebene Schülerferienticket wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im Landkreis Schaumburg, auch auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf der Linie 2602 (GVH-Linie 542), anerkannt.

**5. Advent-Ticket**

An den 4 verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten bieten die Verkehrsunternehmen das Advent-Ticket an. Es hat im gesamten Landkreis, mit Ausnahme des GVH-Tarifbereichs, auf allen Linien der beteiligten Unternehmen Gültigkeit. Es bietet folgende Leistungen: Hin- und Rückfahrt zum einfachen Fahrpreis (50 % Ermäßigung), Erwachsene mit Advent-Ticket können ihre Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kostenlos mitnehmen.

**6. Reisegruppenfahrten**

Reisegruppen (mindestens 10 Personen), die sich anlässlich eines gemeinsamen Reisezwecks zusammengeschlossen haben, erhalten auf Nachfrage ermäßigte Fahrausweise für eine Fahrt. Der Preisnachlass beträgt 30 % des Einzelfahrausweises der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene bzw. Kinder, aufgerundet auf volle 0,10 €. Die Ermäßigung ist zu gewähren, wenn die Reise 2 Werktage vor Fahrtbeginn angemeldet worden ist und mit einem fahrplanmäßig eingesetzten Bus durchgeführt werden kann.

**7. Beförderung von Schwerbehinderten**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im ÖPNV erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes. Im Linienverkehr – ausgenommen AST und Omni-Tax – werden diese Personen bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert. Für diesen Personenkreis ist – auch ohne Wertmarke – die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls - soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt – sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese – ausgenommen im AST- und Omni-Tax-Verkehr – unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

## **8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen auf Linien der VLS**

### **8.1 Anerkennung der Bahn-Card**

Die Bahn-Card der DB-AG wird auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

#### **8.1.1. Auf SVG-Linien werden zwischen Schienentarifpunkten Militärdienstfahrkarten anerkannt.**

### **8.2. Anerkennung von Zeitkarten des DB-Schaumburg-Tarifs**

#### **8.2.1 Besitzer einer Zeitkarte des Schaumburg-Tarifs der Preisstufen 3, 4 oder 5 – ausgenommen MobilCard Schüler – können auf Antrag auf den nachfolgenden Linien eine Zusatzkarte zum Schaumburg-Tarif erwerben:**

SVG-Linie 2004 Minden – Stadthagen

SVG-Linie 2006 Rinteln – Stadthagen

SVG-Linie 2008 Rodenberg – Stadthagen

SVG-Linie 2010 Steinhude – Stadthagen

SVG-Linie 2014 Lauenau – Stadthagen

SVG-Linie 2025 Rinteln – Bückeberg

SVG-Linie 2026 Krainhagen – Bückeberg

SVG-Linie 2121 Loccum – Stadthagen

sowie auf den Linien

der Firma Ruhe-Reisen, der Firma W. Spannuth Nachf. und der Bad Eilsener Kleinbahn.

#### **8.2.2 Auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf der Linie 2602 (GVH-Linie 542) findet der Tarif des Großraumverkehrs Hannover (GVH) Anwendung. Auf dem Streckenabschnitt Lauenau – Bad Nenndorf werden Drei-Zonen-Tickets und Vier-Zonen-Cards des GVH anerkannt.**

#### **8.2.3 Besitzer einer Vier-Zonen-Card des GVH können auf Antrag eine Zusatzkarte (Monatskarte bzw. Schülermonatskarte) für Anbindungsfahrten aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rodenberg (Reinsdorf, Lyhren, Groß-Hegesdorf, Pohle, Reinsen, Hülsede, Schmarrie, Messenkamp und Altenhagen II) an die Busse der Linie 2602 erwerben.**

Der Fahrpreis für die persönliche Monatskarte für Jedermann beträgt 15,00 €. Der Fahrpreis für die Monatskarte im Ausbildungsverkehr beträgt 10,00 €. Für Kundenkarten gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.3.3 bzw. Ziffer 3.3.4.

#### 8.2.4 Sonstige Bestimmungen:

- a) Auf dem Streckenabschnitt Bad Nenndorf – Stadthagen der SVG-Linie 2004 (Ruhe-Reisen Linie 4) werden Zeitkarten nur von der Firma Ruhe-Reisen ausgegeben. Die SVG erkennt in ihren Omnibussen die Zeitkarten der Firma Ruhe-Reisen an.
- b) Die Firma Ruhe-Reisen erkennt SVG-Zeitkarten, die über den Abschnitt Bad Nenndorf – Stadthagen hinaus gültig sind, in ihren Omnibussen an.
- c) Einzelfahrausweise werden im genannten Abschnitt sowohl von Ruhe-Reisen als auch von der SVG ausgegeben. Sie gelten nur in den Omnibussen des Verkehrsträgers, der diese Fahrausweise ausgegeben hat.
- d) Die von der SVG ausgestellten Einzelfahrausweise zwischen Bad Nenndorf und Stadthagen gelten darüber hinaus im Stadtgebiet von Stadthagen zum einmaligen Umsteigen in die Linienbusse der Firma Ruhe-Reisen. Die Fahrausweise werden vom Fahrpersonal der SVG entsprechend gekennzeichnet.

## 9. Beförderungsentgelte für Sachen

### 9.1 Unentgeltliche Beförderung

Gebührenfrei werden befördert:

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder werden unentgeltlich befördert. Zur Mitnahme von Fahrrädern u.ä. besteht kein genereller Anspruch, eine Mitnahme ist nur möglich, wenn im Fahrzeug genügend Platz vorhanden ist und andere Fahrgäste nicht behindert werden. Der Fahrgast hat selbst für das Ein- und Ausladen sowie für die Sicherung während der Fahrt zu sorgen.

### 9.2. Beförderung von Tieren

Haustiere, auch Hunde, werden unentgeltlich befördert.

### 9.3 Unbegleitete Sachen

Unbegleitete Sachen (Bus-Schnellgut) bis 20 kg werden gemäß den Bestimmungen des § 10 der Beförderungsbedingungen befördert. Je Stück wird ein Entgelt in Höhe von 4,00 € erhoben. Mit Auftraggebern für regelmäßig zu beförderndes Bus-Schnellgut kann schriftlich vereinbart werden, dass die fälligen Beförderungspreise monatlich bis zum 5. des Folgemonats gezahlt werden.

## 10. Sonstige Gebühren und Entgelte

10.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen gemäß § 3 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 € erhoben. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.2 Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen beträgt 20,00 € zuzüglich Schadenersatzforderung.

10.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 8 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen beträgt 40,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 8 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen.

10.4 Fahrpreisbescheinigung

Das Bearbeitungsentgelt für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt pro Stück 3,00 €.

10.5 Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Das Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen beträgt 3,00 € zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr. Das gilt nicht, wenn der Erstattungsgrund vom Unternehmen zu vertreten ist.

10.6 Polizeibeamte

Polizeibeamte - auch Bundesgrenzschutzbeamte - werden unentgeltlich befördert. Als Fahrausweis gilt der Dienstausweis.

**11. Inkrafttreten**

Diese Tarifbestimmungen treten am 01.11.2003 in Kraft.